

umgänglich, dann sind die entsprechenden Maßnahmen nur in enger Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen der jeweiligen Dienststelle einzuleiten. Zu beachten sind hierbei vor allem die Rechte und Pflichten der Kapitäne an Bord von Seeschiffen der Deutschen Demokratischen Republik oder von Kommandanten ziviler Luftfahrzeuge (§11 EGStGB/StPO).

Richtet sich der Verdacht der Begehung einer Straftat gegen mehrere Beschuldigte und trifft das vorher Gesagte nur auf einen von ihnen zu, dann ist das Ermittlungsverfahren gegen die übrigen abzuschließen und nur gegen den abwesenden vorläufig einzustellen, selbst auf die Gefahr hin, daß die anwesenden versuchen, den abwesenden Beschuldigten stärker zu belasten.

Unproblematisch dagegen sind die Fälle, in denen sich der Beschuldigte lediglich nicht am Ort des mit der Ermittlung beauftragten Untersuchungsorgans aufhält, sondern z. B. auf einer Großbaustelle in der Deutschen Demokratischen Republik arbeitet. Zeitweilige Schwierigkeiten deshalb, weil der Beschuldigte nicht oder nicht ständig dem Untersuchungsorgan zur Verfügung steht, sondern unter Inanspruchnahme von Ermittlungshilfe durch andere Dienststellen vernommen werden muß, berechtigen keinesfalls zur vorläufigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens. Das trifft auch zu, wenn sich der Beschuldigte in Urlaub befindet. Hier gilt es besonders zu beachten, daß es sich im Ermittlungsverfahren grundsätzlich vorerst um den Verdacht einer Straftatbegehung handelt. Der Umfang und die Intensität der Untersuchungshandlungen muß stets im richtigen Verhältnis zur Schwere der Straftat stehen.

5.2.1.2. Der Beschuldigte wurde nach der Tat geisteskrank oder erkrankte schwer

Die zweite Alternative des § 143 Ziff. 2 StPO betrifft die Festlegung, daß eine vorläufige Einstellung auch dann erfolgen kann, wenn der Beschuldigte nach der Tat geisteskrank wurde oder sonst schwer erkrankte. Sind diese Bedingungen gegeben, dann besteht auch hier zeitweilig nicht die Möglichkeit, den Beschuldigten unmittelbar in die Aufklärung einzubeziehen. Ungeachtet der bereits in diesem Zusammenhang genannten allgemeingültigen Grundsätze zur Vorbereitung der Entscheidung über die vorläufige Einstellung sind aber in bezug auf diese zweite Alternative einige spezifische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Der Beschuldigte wurde nach der Tat geisteskrank

Hervorzuheben ist die Feststellung, daß die Geisteskrankheit nach der Tat eingetreten sein muß. Im allgemeinen sind diese